

RS UVS Oberösterreich 1993/03/11 VwSen-420024/15/Kl/Rd

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.03.1993

Rechtssatz

Trotz Zurückziehung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer ist der belangten Behörde in analoger Anwendung des § 51 VwGG Kostenersatz zuzuerkennen, wenn diese bereits ihre Akten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet hat, weil die Zurückziehung unter dem Aspekt des Aufwandsersatzes wie eine Abweisung der Beschwerde zu beurteilen ist. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at